

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersätzen für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg in Holstein (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H.) 2003, Seite 57) sowie der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, Seite 200), jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2023 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 – Grundsätze

- (1) Die Stadt Oldenburg i. H. ist gemäß § 2 BrSchG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unterhält die Stadt Oldenburg i. H. gemäß § 5 BrSchG eine Freiwillige Feuerwehr.
- (3) Die Stadt Oldenburg i. H. regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg i. H. gemäß § 6 Abs. 1,2,3 und 4 BrSchG entstehen.
- (4) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oldenburg i. H. wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung, durch Alarmierung, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

§ 2 – Gebührenschuldner und Gebührentatbestand

(1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 29 BrSchG Abs.2

Gebühren (gemäß Gebührenverzeichnis im Anhang) erhoben im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(2) Für Einsätze und Leistungen nach Absatz 2 können als Auslagen erhoben werden:

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
2. Entschädigungen nach den §§ 33 BrSchG und 34 BrSchG sowie
3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro.
4. Gemäß § 21 BrSchG Abs. 3 haben die öffentlichen Feuerwehren den Feuerwehren desselben Amtsgebietes bei Bränden unentgeltlich gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten. Bei nicht dem betroffenen Amt angehörenden Gemeinden ist die gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Hilfe leistenden Feuerwehr unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen sind der entsendenden Gemeinde die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 29 Absatz 2 entsprechend, soweit der entsendenden Gemeinde nicht die geltend gemachten Gebühren oder Entgelte erstattet werden.
5. Die Kreise und kreisfreien Städte können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau verlangen.
6. Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
7. Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.
8. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(3) Gebührenschuldner ist ferner

1. der/die AuftraggeberIn;
2. der/die EigentümerIn oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;
4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des
5. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehren nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen brauchen und die Feuerwehren dies nicht zu vertreten haben.

(4) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(5) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg i. H. durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.

1. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
2. Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je Minute berechnet.
3. Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
 - a) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Feuerwehren erstellt werden.
 - b) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 3 - Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Oldenburg i.H. ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflichtersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt) erhoben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen und personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils zuletzt geltenden Fassung von der Stadt Oldenburg i. H. sind, zulässig. Zur Ermittlung des*der Gebührenschuldners*in und zur Festsetzung der Gebühr durch die zuständigen Stellen erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

§ 4 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes und wird 30 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Wehrführung hat die Stadt Oldenburg in Holstein unverzüglich und umfassend über die Einsätze zu unterrichten, damit die Gebühren entsprechend geltend gemacht werden können.

§ 5 – Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 3 genannten Gebührenschuldner.
- (2) Die Zahlung ist 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 – Haftung

- (1) Die Stadt Oldenburg in Holstein haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Stadt Oldenburg in Holstein keine Haftung.
- (3) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der beantragten Leistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 7 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg in Holstein tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Gebührenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg in Holstein vom 09.11.2001 außer Kraft.

Stadt Oldenburg in Holstein, 12.12.2023

Gez.

Jörg. Saba

Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg in Holstein :

Gebührentatbestand	Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie / Einsatzkraft	Gebühr je Einsatzminute und Fahrzeugkategorie /Einsatzkraft
Personaleinsatz	8,06 € / h	0,13 € / Min.
DLK 23-12	235,67 € / h	3,93 € / Min.
ELW 1	67,08 € / h	1,12 € / Min.
GW-L 1	69,82 € / h	1,16 € / Min.
HLF 20	216,81 € / h	3,61 € / Min.
HLF 20/16	33,57 € / h	0,56 € / Min.
HLF 20	416,67 € / h	6,94 € / Min.
KdoW	9,53 € / h	0,16 € / Min.
MZF	30,63 € / h	0,51 € / Min.
RW 1	24,89 € / h	0,41 € / Min.
TLF 4000	260,78 € / h	4,35 € / Min.
MTW	31,58 € / h	0,53 € / Min.
SW 2000	24,89 € / h	0,41 € Min.

Anlage zur Satzung über die Erhebung der Grundgebühr für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg in Holstein

Grundgebühr je Stunde, abgerundet	Grundgebühr je Minute, abgerundet
54,62 € / h	0,91 € / Min.

Ergänzung zum Gebührenverzeichnis

Besonderer Pauschbetrag:

Für Fehlalarme: 750,- €

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg in Holstein wird über die Homepage der Stadt Oldenburg in Holstein bekannt gemacht.

Stadt Oldenburg in Holstein, 12.12.2023

Gez.

Jörg Saba

Bürgermeister